



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 22

2. Mai 2012

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Bekanntmachung - Vernetzte Pflegeberatung im Landkreis Stendal	46
Bekanntmachung - Korrektur-Mitteilung zur Gebührensatzung der Kreismusikschule und zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule	
Änderung der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule Stendal	
Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Stendal	46
Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue-Wahlenberge“	47
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	47
Öffentliche Bekanntmachung der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Uchtspringe, Landkreis Stendal)	47
Bekanntmachung des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Lindtorf	47
2. Hansestadt Stendal	
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2012 der Hansestadt Stendal	48
Bildung des Wahlausschusses für den Bürgerentscheid am 15.07.2012 in der Hansestadt Stendal	48
Öffentliche Bekanntmachung - Termin Bürgerentscheid	49
Bekanntmachung des Planungsamtes - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27/11 „Solarpark Staats“ hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	49
3. Abwassergesellschaft Stendal mbH	
1. Änderung der allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal - AEB vom 06.06.2006	49
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen	49
Öffentliche Bekanntmachung	50
5. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	
Planungen für die Bundesstraße B188 RW Nahrstedt - Döbbelin hier: Vorarbeiten auf Grundstücken	50
6. Jagdgenossenschaft Schollene	
Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schollene	51

Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Vernetzte Pflegeberatung im Landkreis Stendal

Wenn Pflegebedürftigkeit eintritt, treten viele Fragen auf und schnelle Hilfe ist nötig. Pflegebedürftige und deren Angehörige können sich durch eine enge Kooperation zwischen den Sozialämtern und Pflegekassen seit über einem Jahr unabhängig von ihrer Kassenzugehörigkeit bei allen Pflegekassen vor Ort und im Sozialamt des Landkreises Stendal, Sachgebiet Pflege und Eingliederungshilfen, beraten lassen.

Alle Fragen, beispielsweise zu Ansprüchen und zur Beantragung von Pflegeleistungen, zu ambulanten Pflegediensten, zur Auswahl eines Pflegeheimes, zur Wohnumfeldgestaltung und vieles mehr lassen sich in einer umfassenden Pflegeberatung klären. Im Internet kann man sich darüber hinaus unter: www.pflegeberatung-sachsen-anhalt.de informieren. Dort finden die Betroffenen Informationen zu landesweiten Angeboten, aber auch zu regionalen Angeboten vor Ort: zum Wohnen im Alter, zu ergänzenden Versorgungsangeboten wie etwa zu mobilen Mahlzeitendiensten, Fahrdiensten und zu Angeboten des Bürgerschaftlichen Engagements für Selbsthilfe und ehrenamtliche Helfer. Die regionalen Angebote befinden sich im Aufbau und interessierte Anbieter können sich selbst mittels Kontaktformular direkt in der entsprechenden Rubrik registrieren lassen. Einfach Kontaktformular ausfüllen und abschicken.

Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Korrektur-Mitteilung zur Gebührensatzung

der Kreismusikschule und zur Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule

1. Im Amtsblatt Nr.12/09 vom 17.06.2009, in der Gebührensatzung der **Kreismusikschule** ist bedauerlicherweise ein Fehler aufgetreten.

Es handelte sich nicht um die 1. Änderung der „Satzung über die Gebühren der Kreismusikschule“ sondern bereits um die „**2. Änderung...**“

Satzung über die Gebühren der Kreismusikschule vom 19.12.03

1. Änderung vom 22.03.05 veröffentlicht im AB Nr. 7/05

2. **Änderung vom 23.04.09** veröffentlicht im AB Nr. 12/09

In der Korrektur-Mitteilung im Amtsblatt Nr. 13/09 zur Gebührensatzung der Musikschule muss es ebenfalls richtig heißen: „**2. Änderung ...**“.

2. Im Amtsblatt Nr.12/09 vom 17.06.2009, in der Gebührensatzung der **Kreisvolkshochschule** ist bedauerlicherweise ein Fehler aufgetreten. Es handelte sich nicht um die 1. Änderung der „Satzung über die Gebühren der Kreisvolkshochschule“ sondern bereits um die „**3. Änderung...**“

1. Änderung vom 19.05.05, veröffentlicht im AB Nr. 12/05

2. Änderung vom 22.06.06, veröffentlicht im AB Nr. 07/07

3. **Änderung vom 23.04.09**, veröffentlicht im AB Nr. 12/09

Landkreis Stendal

Änderung

der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule Stendal

Der Kreistag Stendal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Änderung der Geschäftsordnung der Kreisvolkshochschule vom 01.06.2001 beschlossen:

§ 1

Änderung

§ 1 – Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der § 1 Abs.1 wird um folgenden Wortlaut ergänzt: „Die KVHS Stendal hat Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Vertragsabschluss. Diese werden gesondert im Programmheft und im Internet veröffentlicht.“

2. § 1 Abs. 2 entfällt, da er Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

3. § 1 Abs. 3 wird zum Abs. 2 und erhält einen neuen Wortlaut.

4. Neuer Wortlaut des § 1 Abs. 2: „In der Geschäftsstelle Osterburg sowie in den Außenstellen in Stendal und Tangerhütte werden Geschäfts- bzw. in Havelberg und Tangermünde Sprechzeiten eingerichtet.“

5. Der § 2 Abs. 2 entfällt, da er Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist.

§ 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule tritt am Tage nach der Veröffentli-

chung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben in der Satzung vom 01.06.2001 außer Kraft.

Stendal, den 29.03.2012



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Stendal

Der Kreistag Stendal hat in seiner Sitzung am 29.03.2012 folgende Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule vom 01.06.2001 beschlossen:

§ 1 Änderung

Änderung des § 1 Status, Name und Sitz:

§ 1, Absatz 3, Satz 1 lautet neu:
„Die Geschäftsstelle befindet sich in Osterburg, Außenstellen in Stendal und Tangerhütte.“

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal in Kraft.
Gleichzeitig treten die entsprechenden Angaben in der Satzung vom 01.06.2001 außer Kraft.

Stendal, den 29.03.2012



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue-Wahlenberge“

Die Verordnung des Landkreises Stendal über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsschutzgebietes „Elbaue-Wahlenberge“, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 9 am 06. Mai 2009 und in Kraft getreten am 07.05.2009, wird auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51/2009 S. 2542) in Verbindung mit § 17 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010 S. 569) um zwei weitere Jahre verlängert.

Die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Stendal in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 17.04.2012



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Bekanntmachung

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVP) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 Nr. 7/2010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstücke
05.08.2011	Biosphärenreservat Mittelbe	Altarmabindung im Deichvorland Gemarkung Bittkau	Bittkau	4	147, 167/150 41/16, 108, 111, 177, 179, 137 6 297/102

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVP. Gemäß § 3c i.V.m. der Anlage 2 zum UVP wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP - pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585 Nr. 51/2009), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 20.04.2012



Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Uchtsprünge, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Erstaufforstung der Grundstücke

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Uchtsprünge	3	122, 126, 131, 137, 19/12, 19/13, 19/14, 19/15, 19/16, 19/19, 19/20, 19/21, 19/27

beantragt.

Der Umfang der Erstaufforstung beträgt 6,94 ha.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVP LSA) i. V. m § 3c UVP hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Erstaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, den 18. April 2012



Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntmachung

des Landkreises Stendal zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Lindtorf

Die Firma Germania Windpark GmbH & Co. KG, Poststraße 19 – 21, 48431 Rheine, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Lindtorf gestellt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA 1	Lindtorf	2	494/27
WKA 2	Lindtorf	2	429/33
WKA 3	Lindtorf	1	2
WKA 4	Lindtorf	1	91/6
WKA 5	Lindtorf	1	115

Bei den Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE Wind Energy 2.75-103 mit einer Gesamthöhe von 149,8 m (Nabenhöhe 98,3 m und Rotordurchmesser 103 m) und einer Nennleistung von jeweils 2,75 MW.

Die Vorhaben bedürfen nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475) in Verbindung mit Spalte 2, Nr. 1.6 des Anhangs der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige

Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) der Genehmigung.

Die Vorhaben wurden am 22.02.2012 bekannt gemacht.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung: 09.05.2012
 Beginn der Erörterung: 10:00 Uhr
 Ort der Erörterung: Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck
 Rathaus Arneburg, Rathaussaal
 Breite Straße 15
 39596 Arneburg

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Stendal, den 19.04.2011



Hellmuth
Der Landrat



Hansestadt Stendal

Haushaltssatzung der Hansestadt Stendal für das Haushaltsjahr 2012

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 Ziff. 4, 92, 93 und 94 der GO-LSA vom 05.10.1993 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 am 27.02.2012 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	61.665.000 Euro
in der Ausgabe auf	61.665.000 Euro

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	20.654.600 Euro
in der Ausgabe auf	20.654.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.788.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.100 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- | | | |
|--|-------------------------|-----------|
| Hansestadt Stendal | | 290 v. H. |
| OT Staats | (01.01.2011-31.12.2014) | 200 v. H. |
| OT Wittenmoor u. Vollenschier | (01.01.2011-31.12.2012) | 300 v. H. |
| OT Volgfelde | (01.01.2011-31.12.2014) | 350 v. H. |
| OT Nahrstedt | (01.01.2011-31.12.2014) | 350 v. H. |
| OT Möringen u. Klein Möringen | (01.01.2011-31.12.2014) | 300 v. H. |
| OT Buchholz | (01.01.2011-31.12.2012) | 350 v. H. |
| OT Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof | (01.01.2011-31.12.2014) | 280 v. H. |
| OT Heeren | (01.01.2011-31.12.2013) | 330 v. H. |
| OT Groß Schwechten, Neuendorf, Peulingen | (01.01.2011-31.12.2012) | 260 v. H. |
| OT Uenglingen | (01.01.2011-31.12.2014) | 335 v. H. |
| OT Vinzelberg | (01.01.2011-31.12.2012) | 415 v. H. |
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
- | | | |
|-------------------------------|-------------------------|-----------|
| Hansestadt Stendal | | 390 v. H. |
| OT Staats | (01.01.2011-31.12.2014) | 300 v. H. |
| OT Wittenmoor u. Vollenschier | (01.01.2011-31.12.2012) | 320 v. H. |
| OT Volgfelde | (01.01.2011-31.12.2014) | 330 v. H. |
| OT Nahrstedt | (01.01.2011-31.12.2014) | 330 v. H. |
| OT Möringen u. Klein Möringen | (01.01.2011-31.12.2014) | 350 v. H. |

OT Buchholz	(01.01.2011-31.12.2012)	325 v. H.
OT Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof	(01.01.2011-31.12.2014)	300 v. H.
OT Heeren	(01.01.2011-31.12.2013)	330 v. H.
OT Groß Schwechten, Neuendorf, Peulingen	(01.01.2011-31.12.2012)	320 v. H.
OT Uenglingen	(01.01.2011-31.12.2014)	306 v. H.
OT Vinzelberg	(01.01.2011-31.12.2012)	315 v. H.


2. Gewerbesteuer

Hansestadt Stendal		390 v. H.
OT Staats	(01.01.2011-31.12.2014)	350 v. H.
OT Wittenmoor u. Vollenschier	(01.01.2011-31.12.2012)	350 v. H.
OT Volgfelde	(01.01.2011-31.12.2014)	350 v. H.
OT Nahrstedt	(01.01.2011-31.12.2014)	350 v. H.
OT Möringen u. Klein Möringen	(01.01.2011-31.12.2014)	350 v. H.
OT Buchholz	(01.01.2011-31.12.2012)	350 v. H.
OT Uchtspringe, Börgitz, Wilhelmshof	(01.01.2011-31.12.2014)	350 v. H.
OT Heeren	(01.01.2011-31.12.2013)	350 v. H.
OT Groß Schwechten, Neuendorf, Peulingen	(01.01.2011-31.12.2012)	320 v. H.
OT Uenglingen	(01.01.2011-31.12.2014)	350 v. H.
OT Vinzelberg	(01.01.2011-31.12.2012)	350 v. H.

Nach Ablauf der Übergangsvorschriften in den Ortschaften gelten die Steuersätze der Hansestadt Stendal.

Gemäß § 28 Abs. 2 Punkt 1 Grundsteuergesetz werden Jahresbeträge bis 15,00 Euro am 15. August jeden Jahres fällig.

Hansestadt Stendal, den 18.04.2012



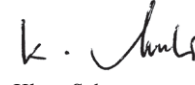
Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 99 Abs. 4 und § 100 Abs. 2 GO LSA erforderliche Genehmigung ist durch den Landrat am 10.04.2012 unter Aktenzeichen 30.01.05.2.1.-535-01-2012 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 03.05.2012 bis 11.05.2012 zur Einsichtnahme im Markt 7, Zimmer 202, von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus.

Hansestadt Stendal, den 18.04.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Büro des Oberbürgermeisters

Bildung des Wahlausschusses für den Bürgerentscheid am 15.07.2012 in der Hansestadt Stendal


Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung wird für den Bürgerentscheid ein Gemeindevahlausschuss für die Hansestadt Stendal gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Gemeindevahllleiter als Vorsitzenden und vier Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, es wird ausdrücklich auf § 13 Absatz 1 bis 3 KWG verwiesen. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Stendal sein.

Die Parteien und Wählergruppen werden gebeten

bis zum 09. Juni 2012

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten und an folgende Adresse zu richten:
 Hansestadt Stendal
 Der Gemeindevahllleiter
 Markt 1
 39576 Hansestadt Stendal
 Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werden die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten der Hansestadt Stendal berufen.

Hansestadt Stendal, 09.05.2012



Klaus Schmotz
Gemeindevahllleiter



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 23.04.2012 beschlossen, am **15. Juli 2012 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr einen Bürgerentscheid** mit der Fragestellung

„Sind Sie dagegen, dass in der Tangermünder / Magdeburger Straße in der Hansestadt Stendal ein NETTO-Markt errichtet werden soll und für die Aufhebung des Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 10.10.2011 zur Drucksache Nr. 397?“

durchzuführen.

Auf der Grundlage des § 9 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3 Kommunalwahlordnung Land Sachsen-Anhalt ist

Herr Klaus Schmotz, Gemeindevahlleiter

und

Herr Axel Kleefeldt, stellv. Gemeindevahlleiter.

Der Gemeindevahlleiter hat folgende Anschrift:

**Hansestadt Stendal
Der Gemeindevahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal**

Hansestadt Stendal, 09.05.2012



Klaus Schmotz
Gemeindevahlleiter



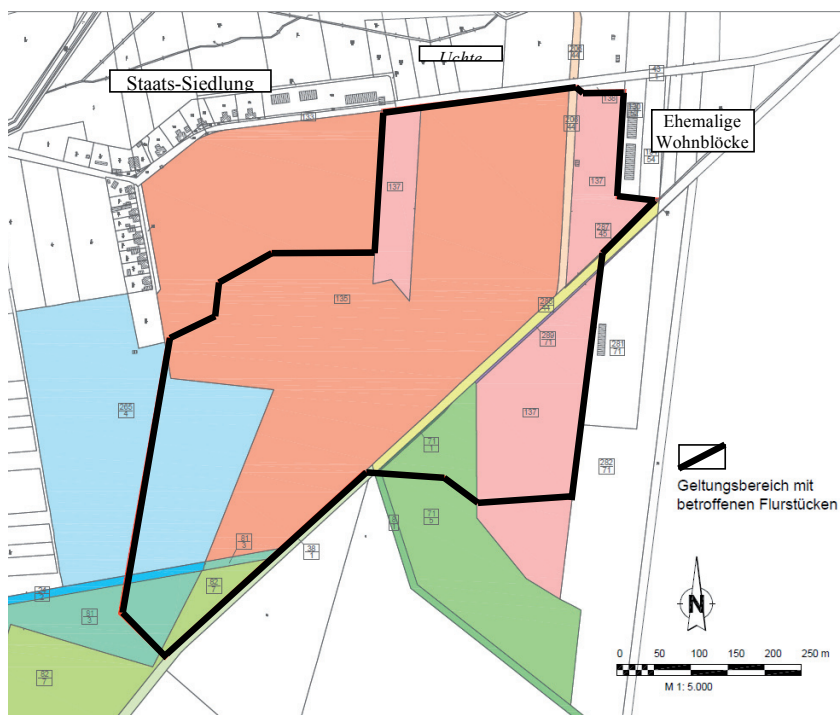
Hansestadt Stendal
Planungsamt - Bauleitplanung

Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27/11 „Solarpark Staats“
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 „Solarpark Staats“ nebst Begründung und Umweltbericht in seiner Sitzung am 23.04.2012 zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 71/1, 71/5, 135, 137, 206/44, 265/4, 285/44, 287/45 und 289/71 der Flur 2 sowie 24/2, 81/3 und 82/7 der Flur 5 in der Gemarkung Staats der Hansestadt Stendal (s. Übersichtsplan).



Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 „Solarpark Staats“ nebst Begründung und Umweltbericht soll gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden, um der Öffentlichkeit erneut Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck wird der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 27/11 "Solarpark Staats" nebst Begründung und Umweltbericht zu jedermanns Einsicht vom

10.05.2012 bis einschließlich 11.06.2012

während folgender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15 und im Foyer des Verwaltungsgebäudes, Moltkestraße 34 - 36 öffentlich ausgelegt

Montag bis Mittwoch:	8:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 13:00 Uhr.

Stellungnahmen können bis zum **11.06.2012** im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34-36, 1. Etage, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit hier Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Stendal, 24.04.2012



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Abwassergesellschaft Stendal mbH

1. Änderung

**der allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal
– AEB vom 06.06.2006**

In der Gesellschafterversammlung der Abwassergesellschaft Stendal mbH vom 29.03.2012 wird nachfolgende Änderung der AEB vom 06.06.2006 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal vom 06.06.2006 werden wie folgt geändert:

1. § 17, Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen, Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen (Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, Wartungsvorschriften des Herstellers und gemäß den einschlägigen DIN-Normen zu errichten und zu betreiben.

Abflusslose Sammelgruben sowie deren Zuleitungen müssen standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig sein.


Die abflusslosen Sammelgruben sind durch eine Fachfirma auf Dichtigkeit überprüfen zu lassen. Diese Prüfung ist aus Umweltschutz- und Garantiegründen vor allem nach der Errichtung oder sonstigen baulichen Maßnahmen an der Sammelgrube notwendig. Kunststoff-sammelgruben, die eine bauaufsichtliche Zulassung besitzen, müssen bei der Neuerrichtung nicht überprüft werden. Die Dichtigkeitsprüfungen sollten entsprechend den anerkannten Regeln der Technik (unter anderem der DIN EN 1610, DIN 1986, Teil 30 und der DIN 4261, Teil 1) durchgeführt und in regelmäßigen Abständen von 20 Jahren wiederholt werden. In Wasserschutzgebieten gelten Prüfabstände von 5 Jahren in Zone II, 5 Jahre in Zone III und IIIA (auf Antrag 10 Jahre) sowie 10 Jahre in Zone IIIB.

Ein Protokoll der Dichtigkeitsprüfung ist der AGS unaufgefordert zu übergeben. Bei Bedarf bzw. Verdacht auf Undichtigkeit kann die AGS auf Kosten des Anschlussnehmers jederzeit die Vorlage eines Dichtigkeitsnachweises verlangen. Weiterhin gelten die Einleitbedingungen des § 6 auch für dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen.

2. § 36, Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

Die Änderungen der allgemeinen Bedingungen zur Entsorgung von Abwasser in der Stadt Stendal treten rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Stendal, 29.03.2012



Rainer Burmeister
Geschäftsführer

Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Satzung

**über die Erhebung
wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), i.V.m. den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zuletzt geänderten Fassung sowie der „Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ des Ortsteils Uchtdorf vom 14.12.1999 in der Fassung der 2. Änderung

vom 26.10.2011 hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am 18.04.2012 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für den Ortsteil Uchtdorf beschlossen.

§ 6a Beitragssatz

Der Beitragssatz wird nach den jährlich ermittelten Investitionsaufwendungen in einer besonderen Satzung festgelegt.

Der errechnete Beitragssatz für die im Jahr 2008 im Ortsteil Uchtdorf durchgeführte Maßnahme „Lindenstraße Gehweg“ ergibt **0,03038 Euro/m²** errechneter beitragspflichtiger Fläche.

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, 19.04.2012



Birgit Schäfer
Bürgermeisterin



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Außenstelle Wanzleben
SG 43.1-611 B3.01
SDL 701/702

Wanzleben, 4.04.2012

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 29.03.2011, Verfahrensnummer 27SDL701, das Flurbereinigungsverfahren „Lüderitz BAB A14, Landkreis Stendal 701“ eingeleitet.

Das Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 umfasst eine Fläche von 1663 ha. Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Aus dem Kreis der Teilnehmer kann ein Vorstand der Teilnehmergeinschaft gewählt werden.

Aus diesem Grund werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens hiermit zur Teilnehmersammlung eingeladen.

Die Teilnehmersammlung wird am

**Dienstag, den 05.06.2012 ab 17:00 Uhr
im Mehrzweckraum der Gemeinde Lüderitz.**

Tangermünder Strasse 43 (An der Turnhalle) in Lüderitz

stattfinden.

Für die Vollversammlung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Information des Unternehmensträgers zum Bauvorhaben
1. Information durch das ALFF-Mitte zur rechtlichen Stellung und zu den Aufgaben der Teilnehmergeinschaft
2. Information durch das ALFF Mitte zum Ablauf der Verfahren
3. Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft
4. Sonstiges

Das Flurbereinigungsverfahren Lüderitz BAB A14 wird als behördlich geleitetes Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Teilnehmer durchgeführt. Teilnehmer sind alle Grundeigentümer, Erbbauberechtigten sowie Eigentümer eines Gebäudes, das aufgrund der Bestimmungen der ehemaligen DDR auf fremdem Grund und Boden steht.

Organ der Teilnehmergeinschaft ist die Teilnehmersammlung, der Vorstand und die/der Vorsitzende. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft besteht aus mehreren Mitgliedern, deren Zahl ich bestimmen werde. Die Mitglieder des Vorstandes und ihre persönlichen Stellvertreter werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern gewählt. Der Vorstand wählt im Anschluss an seine Wahl aus seiner Mitte eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied zum Stellvertreter.

Ist ein Teilnehmer an der Wahrnehmung des Termins verhindert, so kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte Personen haben sich durch eine schriftliche Vollmacht beim Versammlungsleiter auszuweisen. Der Bevollmächtigte hat nur eine Stimme, auch wenn er selbst Teilnehmer ist.

Versäumt ein Teilnehmer den Termin oder erklärt er sich bis zum Schluss des Termins nicht zum Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden ist (§ 134 FlurbG).

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Lüderitz BAB A14, insbesondere des Vorstandes und seines Vorsitzenden werden den Anwesenden in der Versammlung erläutert.

Im Auftrag

gez. Fey

Landesstraßenbaubehörde - Zentrale,
Hasselbachstr. 6, 39104 Magdeburg

Magdeburg, 13. April 2012

An die
Grundeigentümer und Pächter
in der Gemarkung Insel

Planungen für die Bundesstraße B188 RW Nahrstedt-Döbelin

hier: Vorarbeiten auf Grundstücken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB LSA) beabsichtigt, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit die oben genannte Planung durchzuführen. Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf nachfolgenden Flurstücken:

Gemarkung: Insel (0376)

Flur: 5
Flurstücke: 20/1, 22/1, 23/1, 37/1, 45/2, 45/4, 45/7, 45/8, 141/1, 143/1, 145, 146, 159/1, 166/1, 170/1, 175/3, 175/5, 175/16, 175/17, 207/1, 325/169, 328/170, 361/175, 448/167, 477/22, 478/23, 487/140, 492/29, 493/23, 494/23, 495/142, 496/150, 497/159, 498/169, 499/175, 500/17, 504/20, 505/29, 506/35, 507/22, 509/23, 511/24, 512/24, 513/25, 514/25, 515/26, 516/28, 517/28, 519/102, 523/140, 527/144, 528/144, 529/147, 530/148, 531/148, 532/149, 533/149, 534/150, 535/150, 536/151, 537/151, 538/151, 539/151, 540/153, 541/154, 542/155, 543/156, 544/157, 545/158, 546/159, 547/160, 548/161, 549/162, 550/163, 553/168, 554/169, 557/173, 558/175, 560/173, 562/102, 563/139, 564/140, 568/175, 572/175, 624/139, 635/172

Flur: 9
Flurstücke: 23/1, 24/1, 24/2, 24/3, 24/4, 24/5, 24/6, 84, 85, 86, 87, 88, 100/24, 101/22, 102/24, 103/21, 108/56

Flur: 10
Flurstücke: 81/25, 82/26, 83, 84/26, 84, 85/54, 101/27, 102/27, 151, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167

in der Zeit vom 04.06.2012 bis zum 29.06.2012 vorbereitende Arbeiten durchzuführen.

Zu diesen vorbereitenden Arbeiten gehören die Vermessungsarbeiten, die hiermit bekannt gemacht werden. Die im vorherigen Abschnitt benannten Flurstücke werden vermessungstechnisch erfasst. Hierzu ist in der Regel das Betreten der Flurstücke erforderlich. Es erfolgt eine vermessungstechnische Erfassung der Geländeoberfläche und der topografischen Details wie Straßen, Wege, Gräben, Gebäude und Bäume. Hierbei ist teilweise auch die Betretung unfriedeter Grundstücke notwendig. Durch die Vermessung werden auch Gebiete erfasst, welche nicht unmittelbar baulich betroffen sind. Dieser erweiterte Bereich ist notwendig, um die Schutzaspekte für Mensch und Umwelt in der Planungsphase berücksichtigen zu können (Bsp. Lärmschutz) und die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten. Vor der Betretung unfriedeter Grundstücke erfolgt in der Regel eine persönliche Anmeldung durch die Straßenbauverwaltung oder durch von ihr beauftragte Unternehmen.

Im Zuge der Vermessungsarbeiten werden Festpunkte dauerhaft vermarktet. Diese Punktmarken werden soweit als möglich im öffentlichen Raum eingebracht. Wenn Punkte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vermarktet werden, kommen in der Regel unterirdische Marken zum Einsatz, so dass eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Zur Vermarkung der Punkte kann das Befahren der Flächen mit Vermessungsfahrzeugen notwendig sein.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, diese nach § 16a FStrG zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 in 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Entschädigung fest.

Durch diese Vorarbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten Sie die Vorarbeiten nicht zulassen, so verständigen Sie uns bitte umgehend. Wir weisen aber darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis für die notwendigen Vorarbeiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Stöber

Jagdgenossenschaft Schollene

Einladung

zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schollene

am Freitag, dem 1. Juni 2012 um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Waldhaus“ in Mahlitz

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schollene!

Zu oben genannter Vollversammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schollene werden Sie hiermit recht herzlich eingeladen, ebenfalls zum Abendessen im Anschluss.

Anträge, die satzungsgemäß Berücksichtigung finden sollen, sind bis zum 18. Mai 2012 beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Tagesordnung wurde vom Vorstand wie folgt festgelegt:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Beschluss über die Tagesordnung, eventuelle Änderungen
3. Wahl der Wahlkommission
4. Verlesung des Protokolls vom 17. Juni 2011
5. Aussprache und Genehmigung des Protokolls
6. Bericht der Vorstandsvorsitzenden zum Jahr 2011/ 2012 und zur derzeitigen Situation der JG und kurze Aussprache
7. Kassenbericht
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Aussprache zu den Finanzen und über die Auszahlung des Reinerlöses
10. Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes der JG Schollene
11. Wahl der Kassenprüfer 2012/ 2013
12. Bericht über die Abschüsse 2011/2012
13. Anträge:
 - a. Verlängerung der Prämienregelung hinsichtlich Bejagung von Fuchs, Marder, Waschbär, Krähenvögel u.a.
 - b. Beschluss über finanzielle Honorierung der Kataster- und Datenpflege per Computer
 - c. Beschluss über den Eintritt in die Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Sachsen- Anhalt
14. Sonstiges

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

gez. Steffi Friedebold

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31